

# **Stadt Neuenstein Hohenlohekreis**

## **Satzung der Stadt Neuenstein über die Benutzung und den Betrieb der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder und die Erhebung von Benutzungsgebühren**

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V.m. den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Neuenstein am 25. Juli 2011 folgende Satzung beschlossen.

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Die Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Neuenstein werden öffentlich-rechtlich betrieben. Für die Benutzung werden öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren erhoben (§ 16).

#### **§ 2 Zweckbestimmungen**

- (1) Die Stadt Neuenstein unterhält folgende Tageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen:  
Kindergarten Mauerweg, Mauerweg 17 in Neuenstein  
Kindergarten Biberburg, Falkenstr. 3 in Neuenstein  
Kindergarten Rappelkiste, Schulstraße 25 in Neuenstein-Kirchensall  
Waldkindergarten Eulennest, Eichbrunnenstr. 5 in Neuenstein-Obersöllbach  
Kinderhaus Funtasia, Schwabstraße 2 in Neuenstein, inkl. Krippen  
Schülerhaus Kreativiva, Ziegelweg 2 in Neuenstein inkl. Kernzeitbetreuung
- (2) Die Betreuungsangebote/Öffnungszeiten sind in der Anlage definiert.

#### **§ 3 Aufnahme**

- (1) In die Krippen werden Kinder von der Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum Eintritt in den Kindergarten aufgenommen.  
In die Kindergärten werden Kinder von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt aufgenommen.  
In die Schulkindbetreuung werden Kinder der Klassenstufen 1 bis 6 aufgenommen.  
In allen Kindergartengruppen ist es möglich, falls Platz vorhanden ist, Kinder mit 2 Jahren und 9 Monaten aufzunehmen. Kinder unter drei Jahren belegen 2 Plätze in der Gruppe.
- (2) Kinder mit und ohne Behinderung werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen betreut. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
- (3) Über die Aufnahme und Zuordnung zu den einzelnen Einrichtungen bzw. Gruppen entscheidet der Träger.

- (4) Jedes Kind ist vor der Aufnahme in die Einrichtung auf Veranlassung der Eltern oder der Sorgeberechtigten ärztlich zu untersuchen. Hierüber muss bei der Anmeldung eine Bescheinigung nach Anlage 1 vorgelegt werden. Dies gilt nicht für die Betreuung von Schulkindern.

#### **§ 4 Anmeldung**

Die Anmeldung für die Aufnahme in die Einrichtung ist bei der Stadtverwaltung vorzunehmen. Im Interesse einer ausgewogenen Bedarfsplanung, sollen alle Kinder, die im kommenden Kindergartenjahr/Schuljahr eine Kindertagesstätte neu besuchen möchten, bis zum 28.02. des jeweiligen Jahres bei der Stadtverwaltung angemeldet werden. Ansonsten hat die Anmeldung mindestens 4 Wochen vor dem Aufnahme-termin zu erfolgen.

Die Zusage bzw. verbindliche Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung erfolgt – sofern die Anmeldeunterlagen vollständig vorliegen - bis spätestens 3 Monate vor dem Aufnahmetermin des Kindes.

Der Anmeldung ist beizufügen:

1. Ein vollständig ausgefüllter und unterschriebener Aufnahmebogen (Anlage 2)
2. Eine ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der Untersuchung gem. § 3 Abs. 4 (Anlage 1). Dies wird nicht bei der Anmeldung zur Schülerbetreuung benötigt.

Kinder, die ab 01.09. in der Schulkindbetreuung angemeldet sind, besuchen diese bereits ab Montag der betreffenden Woche.

#### **§ 5 Abweisungen, Ausschluss**

- (1) Kinder, die mit Ungeziefer behaftet sind, die an einer ansteckenden Krankheit leiden oder in deren Familie eine Infektionskrankheit herrscht, sind vom Besuch der Einrichtung so lange ausgeschlossen, bis aus Sicht des Arztes der Besuch der Einrichtung wieder erlaubt ist. Eltern und Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, der Leiterin der jeweiligen Gruppe einen Verdacht oder das Auftreten einer ansteckenden Krankheit bei dem Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes unverzüglich zu melden. Die Leiterin ihrerseits hat derartige Fälle unverzüglich dem/der Bürgermeister/in oder dem/der betreffenden Sachbearbeiter/in mitzuteilen.
- (2) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldig fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

#### **§ 6 Abmeldung/Kündigung**

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet. Schulkinder, die aufgrund ihres Alters nicht mehr im Schülerhaus betreut werden können, werden zum 31.08. von Amts wegen abgemeldet.
- (2) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Kinder, die zum Ende des laufenden Kindergartenjahres

in die Schule wechseln, können nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden.

## **§ 7**

### **Vorübergehende Abwesenheit, Regelungen im Krankheitsfall**

- (1) Ist das Kind am Besuch der Einrichtung verhindert, so muss dies der Einrichtung am ersten Tag des Fernbleibens mitgeteilt werden.
- (2) Ein krankes Kind darf die Tageseinrichtung für Kinder nicht besuchen. Zu den Krankheiten zählen unter anderem Hautausschläge, Erbrechen, Durchfall und Fieber. Das gleiche gilt beim Auftreten von Läusen, Flöhen und ähnlichem Ungeziefer.
- (3) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienangehörigen an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Darm-, Augen-, oder Hautkrankheiten) muss der Einrichtung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
- (4) Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit oder Ungezieferbefall – auch in der Familie – die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Stellungnahme, die den Besuch der Einrichtung wieder erlaubt, erforderlich. Im Zweifel kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Besucht das Kind die Einrichtung, ohne dass eine ärztliche Stellungnahme abgegeben wurde, die den Besuch der Einrichtung wieder erlaubt, haften die Eltern/Erziehungsberechtigten für die Folgen.

## **§ 8**

### **Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten, Mittagessen**

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 01.09. des Jahres und endet am 31.08. des Folgejahres.
- (2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- (3) Die Einrichtungen sind von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Schließtage (Ferien) geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten ergeben sich aus dem Anhang.
- (4) Über Ausnahmen von Abs. 1 sowie über die Schließtage (Ferien) werden die Erziehungsberechtigten rechtzeitig unterrichtet.  
Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb dieser Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können mit den Einrichtungen besondere Absprachen getroffen werden.
- (5) Alle Kinder, die die Ganztagesbetreuung besuchen, nehmen ein warmes Mittagessen ein. Die Teilnahme ist verpflichtend.

## **§ 9**

### **Schließtage (Ferien) und Schließung der Einrichtung aus besonderen Anlässen**

- (1) Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet. Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung von ansteckenden Krankheiten geschlossen werden muss.

## **§ 10 Unfälle, Haftung und Versicherung**

- (1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a des siebten Buches des Sozialgesetzbuches gesetzlich unfallversichert:
  1. auf dem direkten Weg von und zur Einrichtung
  2. während des Aufenthalts in der Einrichtung
  3. während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste, etc.)Die Kosten dieser Unfallversicherung übernimmt die Stadt.
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur oder von der Einrichtung eintreten sind der Gruppenleiterin unverzüglich zu melden.
- (3) Eine Haftung der Stadt oder des Personals der Einrichtungen für Schäden auf dem Weg zur oder von der Einrichtung wird nicht übernommen.
- (4) Die Stadt übernimmt keine Haftung für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Gardarobe, der Ausstattung und anderer persönlicher Gegenstände der Kinder. Es wird empfohlen, die Sachen mit Namen des Kindes zu versehen. Eine Haftung der Stadt für Schäden, die von Personen verursacht werden, welche nicht in ihren Diensten stehen, wird in jedem Fall ausgeschlossen.
- (5) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern und Erziehungsberechtigten. Es wird deshalb empfohlen eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## **§ 11 Aufsicht**

- (1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtungen sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben.

Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den für das Kind sorgeberechtigten Personen. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die sorgeberechtigten Personen können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf (Anlage 3). Dies ist bei Kindern im Schulalter nicht erforderlich.

## **§ 12 Elternbeirat**

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der ihrem Kind zugehörenden Einrichtung beteiligt.

## **II. Benutzungsgebühren**

### **§ 13 Erhebungsgrundsätze**

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze.
- (3) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

### **§ 14 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 15 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild**

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit Beginn des laufenden Kalendermonats und ist jeweils für den gesamten Monat zu entrichten.
- (2) Die Gebühr ist bis zum 15. des laufenden Monats, bei späterer Aufnahme mit der Benutzung der Einrichtung zur Zahlung fällig. Mit dem Einzug der Gebühr ist die Stadtkasse Neuenstein beauftragt.

### **§ 16 Höhe der Gebühren**

- (1) Die Benutzungsgebühren berücksichtigen die Dauer des jeweiligen Betreuungsangebotes. Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschildners leben.  
Die Gebühren im Einzelnen sind dem Gebührenverzeichnis (Anlage) zu entnehmen. Für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren (§ 3 Abs. 1) im Kindergarten wird auf die jeweilige Gebühr ein Aufschlag erhoben. Dieser Aufschlag ist ebenfalls der Anlage zu entnehmen.
- (2) Die Stadt Neuenstein bietet im Schülerhaus flexible Betreuung im Bedarfsfall an. Die Benutzungsgebühren sind der Anlage zu entnehmen. (Flexi-Card).
- (3) Bezüglich der Zahl der Kinder in der Familie im Sinne von Abs. 1 gilt der Zustand am Tag der Neuaufnahme in die Einrichtung. Bei Änderung der Kinderzahl in einer Familie während des Kindergartenjahres ändert sich der Gebührensatz ab dem Folgemonat.
- (4) Für Kinder, die nach dem 15. eines jeden Monats erstmals die Einrichtung besuchen, ist für den ersten Monat die Hälfte der Benutzungsgebühr zu entrichten.
- (5) In Härtefällen ist die Bürgermeisterin berechtigt, die Gebühr herabzusetzen oder zu erlassen. Dies gilt nicht, wenn eine Übernahme nach den Vorschriften des SGB XII möglich ist, oder bei Abwesenheit des Kindes infolge Erkrankung.
- (6) Der Aufschlag für Kinder unter 3 Jahren entfällt ab dem Folgemonat des Monats in dem die Kinder ihr 3. Lebensjahr vollendet haben.
- (7) Bei Wechsel des Kindes von der Krippe in den Kindergarten ändert sich die Gebühr ab dem Folgemonat, in dem das Kind sein 3. Lebensjahr vollendet hat. .
- (8) Während der Eingewöhnungszeit (§8 Abs. 4) ist die volle Benutzungsgebühr zu entrichten.

- (9) Ein Wechsel des Betreuungsangebotes ist nur zum 1. des Monats möglich.
- (10) Kinder, die während der Schulzeit die Schulkindbetreuung nicht in Anspruch nehmen, haben die Möglichkeit, sich für einen Platz in den Ferien anzumelden. Falls Plätze vorhanden sind, kann eine Zusage nur kurzfristig (ca. 1 Woche vorher) erteilt werden. Eine Ferienbetreuung kann nur für die jeweiligen gesamten Ferien (z.B. Osterferien) gebucht werden. In den Sommerferien kann eine Buchung für die gesamte Zeitspanne vor und/oder nach den Schließtagen vorgenommen werden.  
Die Gebühren für die Ferienbetreuung sind der Anlage zu entnehmen.

### **III. Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. September 2011 in Kraft.  
Zeitgleich tritt die „Satzung der Stadt Neuenstein über die Benutzung und den Betrieb der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder und die Erhebung von Elternbeiträgen“ vom 01.09.2010 außer Kraft.

Neuenstein, den 25. Juli 2011

Sabine Eckert-Viereckel  
Bürgermeisterin

**Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach  
§ 4 des Kindergartengesetzes und nach  
den Richtlinien über die ärztliche Untersuchung**

Das Kind

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

\_\_\_\_\_  
Anschrift

wurde am

\_\_\_\_\_  
Datum

von mir auf Grund des § 4 Kindertagesbetreuungsgesetz und der dazu erlassenen Richtlinien über die ärztliche Untersuchung ärztlich untersucht.

Gegen den Besuch der Kindertageseinrichtung bestehen – soweit sich nach der Durchführung der gesetzlichen Vorsorgeuntersuchung U\_\_\_\_\_ erkennen lässt –

- keine medizinischen Bedenken
- medizinische Bedenken
- Das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt. Die Voraussetzungen für den Besuch der Kindertageseinrichtung werden mit den Eltern (Sorgeberechtigten) und dem Personal der Einrichtung abgeklärt. Auf die Möglichkeit der Entbindung von der Schweigepflicht durch die Eltern wird hingewiesen.

Das Untersuchungsergebnis ist den Personensorgeberechtigten mitgeteilt worden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Stempel des Arztes

## Anmeldebogen

Die Angabe der mit \* gekennzeichneten Daten erfolgt freiwillig.

### 1. Angaben zum Kind

\_\_\_\_\_  
Name

\_\_\_\_\_  
Vorname

\_\_\_\_\_  
geb. am

\_\_\_\_\_  
in

\_\_\_\_\_  
Konfession

\_\_\_\_\_  
Staatsangehörigkeit

\_\_\_\_\_  
Geschlecht

\_\_\_\_\_  
Straße und Wohnort

\_\_\_\_\_  
Telefon

### Hausarzt des Kindes

\_\_\_\_\_  
Anschrift

\_\_\_\_\_  
Telefon

\_\_\_\_\_  
Krankenkasse

\_\_\_\_\_  
Name, unter dem das Kind mitversichert ist

### 2. Angaben zu den sorgeberechtigten Personen

\_\_\_\_\_  
Name der Mutter

\_\_\_\_\_  
Beruf\*

\_\_\_\_\_  
Konfession\*

\_\_\_\_\_  
Straße und Wohnort

\_\_\_\_\_  
Arbeitsstätte\*

\_\_\_\_\_  
Name des Vaters

\_\_\_\_\_  
Beruf\*

\_\_\_\_\_  
Konfession\*

\_\_\_\_\_  
Straße und Wohnort

\_\_\_\_\_  
Arbeitsstätte\*

\_\_\_\_\_  
In Notfällen telefonisch zu erreichen: Name

\_\_\_\_\_  
Telefon

### 3. Geschwister

Zur Familie gehörende Kinder unter 18 Jahren

_____	_____
	Anzahl
_____	_____
Vorname	geb. am
_____	_____
Vorname	geb. am
_____	_____
Vorname	geb. am

### 4. Überstandene Krankheiten (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Masern       Keuchhusten       Diphtherie       übertragbare Kinderlähmung
- Scharlach       Mumps       Röteln       Windpocken

\_\_\_\_\_

Sonstige Krankheiten / Auffälligkeiten

\_\_\_\_\_

Allergien

### 5. Impfungen (jeweils Datum angeben)

\_\_\_\_\_

Tetanus	1. Impfung	2. Impfung	3. Impfung	4. Impfung
---------	------------	------------	------------	------------

\_\_\_\_\_

Diphtherie

\_\_\_\_\_

Sonstige Impfungen

\_\_\_\_\_

Ort, Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift  
Personensorgeberechtigte(r)\*

\_\_\_\_\_

Unterschrift  
Personensorgeberechtigte(r)\*

\* Die Unterzeichnung hat immer durch alle Personensorgeberechtigten zu erfolgen, gleichgültig, ob diese verheiratet, getrennt lebend oder unverheiratet sind. Die Einrichtung wird angewiesen, darauf zu achten.

## Einverständniserklärung

Wir geben unser Einverständnis, dass unser Kind

\_\_\_\_\_

Name

\_\_\_\_\_

Vorname

\_\_\_\_\_

Anschrift

Nach der vereinbarten Betreuungszeit allein nach Hause gehen darf.

Wir erklären, dass mein(e) / unser(e) Sohn / Tochter von uns in die gefahrenlose Bewältigung des Nachhauseweges von der Einrichtung eingewiesen ist.

Bei erheblichen Veränderungen der Wegeverhältnisse oder bei Sondersituationen tragen wir Sorge, dass mein / unser Kind abgeholt wird.

Die Einrichtung ist befugt, über solche Fälle zu entscheiden und die Abholung des Kindes zu verlangen.

\_\_\_\_\_

Ort, Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)\*

\_\_\_\_\_

Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)\*

\* Die Unterzeichnung hat immer durch alle Personensorgeberechtigten zu erfolgen, gleichgültig, ob diese verheiratet, getrennt lebend oder unverheiratet sind. Die Einrichtung wird angewiesen, darauf zu achten.

**Anlage zur  
Satzung der Stadt Neuenstein über die Benutzung und den Betrieb  
der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder und die Erhebung von  
Benutzungsgebühren**

**Gebührenverzeichnis für die Betreuungsangebote  
(Betreuungsformen / Angebotsformen / Öffnungszeiten /  
Benutzungsgebühren)**

	2011/2012		2012/2013	
Anzahl der Kinder	Monats- beitrag / Kind	Zuschlag unter 3-jährige pro Monat + Kind	Monats- beitrag / Kind	Zuschlag unter 3-jährige pro Monat + Kind
<b>Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) – 6 Stunden / Tag – 30 Stunden / Woche</b>				
<b>Waldkindergarten Eulennest Öffnungszeit 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr</b>				
1 Kind in der Familie	89,00 €	89,00 €	91,00 €	91,00 €
2 Kinder in der Familie	68,00 €	89,00 €	70,00 €	91,00 €
3 Kinder in der Familie	45,00 €	89,00 €	46,00 €	91,00 €
4 Kinder in der Familie	15,00 €	89,00 €	15,00 €	91,00 €
<b>Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ)/Regelbetreuung durchschnittlich 6,5 Stunden/Tag - 32,5 Stunden/Woche</b>				
<b>Regelbetreuung:</b>				
<b>Kinderhaus Funtasia:</b>				
<b>Mo-Fr: 7.45 Uhr bis 12.15 Uhr und Mo-Do: 13.45 Uhr bis 16.15 Uhr</b>				
<b>Kindergarten Mauerweg:</b>				
<b>Mo-Fr: 7.45 Uhr bis 12.15 Uhr und Mo-Do: 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr</b>				
<b>Kindergarten Biberburg</b>				
<b>Mo-Fr: 7.45 Uhr bis 12.15 Uhr und Mo-Do: 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr</b>				
<b>Verlängerte Öffnungszeit:</b>				
<b>Kindergarten Kirchensall</b>				
<b>Mo-Fr: 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr</b>				
1 Kind in der Familie	97,00 €	97,00 €	99,00 €	99,00 €
2 Kinder in der Familie	74,00 €	97,00 €	76,00 €	99,00 €
3 Kinder in der Familie	49,00 €	97,00 €	50,00 €	99,00 €
4 Kinder in der Familie	16,00 €	97,00 €	16,00 €	99,00 €

	2011/2012		2012/2013	
Anzahl der Kinder	Monats- beitrag / Kind	Zuschlag unter 3-jährige pro Monat + Kind	Monats- beitrag / Kind	Zuschlag unter 3-jährige pro Monat + Kind
<b>Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ)</b> <b>7 Stunden/Tag - 35 Stunden/Woche</b>  <b>Kinderhaus Funtasia, Kindergarten Biberburg und Kindergarten Mauerweg</b> <b>Mo-Fr.: 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr</b>				
1 Kind in der Familie	104,00 €	104,00 €	106,00 €	106,00 €
2 Kinder in der Familie	80,00 €	104,00 €	82,00 €	106,00 €
3 Kinder in der Familie	53,00 €	104,00 €	54,00 €	106,00 €
4 Kinder in der Familie	18,00 €	104,00 €	18,00 €	106,00 €
<b>Ganztagesbetreuung</b> <b>47 Stunden/Woche – durchschnittlich 9,4 Stunden/Tag</b>  <b>Kinderhaus Funtasia und Kindergarten Mauerweg</b> <b>Mo-Do: 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr</b> <b>Fr: 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr</b>				
1 Kind in der Familie	180,00 €	180,00 €	185,00 €	185,00 €
2 Kinder in der Familie	135,00 €	180,00 €	138,00 €	185,00 €
3 Kinder in der Familie	90,00 €	180,00 €	92,00 €	185,00 €
4 Kinder in der Familie	45,00 €	180,00 €	46,00 €	185,00 €
<b>2 Tage Ganztagesbetreuung und 3 Tage VÖ</b> <b>40,6 Stunden/Woche</b>  <b>Kinderhaus Funtasia und Kindergarten Mauerweg</b> <b>Mo-Do: 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr – davon 2 Tage</b> <b>Mo-Fr: 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr – davon 3 Tage</b>				
1 Kind in der Familie	157,00 €	157,00 €	161,00 €	161,00 €
2 Kinder in der Familie	118,00 €	157,00 €	121,00 €	161,00 €
3 Kinder in der Familie	79,00 €	157,00 €	81,00 €	161,00 €
4 Kinder in der Familie	39,00 €	157,00 €	40,00 €	161,00 €
<b>Kinderkrippe Verlängerte Öffnungszeit (VÖ)</b> <b>35 Stunden/Woche - 7 Stunden/Tag</b>  <b>Kinderhaus Funtasia</b> <b>Mo-Fr: 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr</b>				
1 Kind in der Familie	307,00 €		313,00 €	
2 Kinder in der Familie	228,00 €		232,00 €	
3 Kinder in der Familie	154,00 €		158,00 €	
4 Kinder in der Familie	62,00 €		63,00 €	

	2011/2012		2012/2013	
Anzahl der Kinder	Monatsbeitrag / Kind	Zuschlag unter 3-jährige pro Monat + Kind	Monatsbeitrag / Kind	Zuschlag unter 3-jährige pro Monat + Kind
<b>Kinderkrippe Ganztags</b> 47 Stunden/Woche - durchschnittlich 9,4 Stunden/Tag  <b>Kinderhaus Funtasia</b> Mo-Do: 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr Fr: 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr				
1 Kind in der Familie	412,00 €		420,00 €	
2 Kinder in der Familie	306,00 €		312,00 €	
3 Kinder in der Familie	207,00 €		212,00 €	
4 Kinder in der Familie	83,00 €		85,00 €	
<b>Kinderkrippe 2 Tage GT und 3 Tage VÖ</b>  <b>Kinderhaus Funtasia</b> Mo-Do: 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr – davon 2 Tage Mo-Fr.: 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr – davon 3 Tage				
1 Kind in der Familie	359,00 €		366,00 €	
2 Kinder in der Familie	267,00 €		272,00 €	
3 Kinder in der Familie	180,00 €		185,00 €	
4 Kinder in der Familie	72,00 €		74,00 €	
<b>Schulkindbetreuung</b> Mo-Fr nach der Schule und in den Ferien ganztags  <b>Schulzeit: Mo-Do: 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr; Fr.: 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr</b> <b>Ferien: Mo-Do: 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr; Fr.: 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr</b>				
1 Kind in der Familie	101,00 €		104,00 €	
2 Kinder in der Familie	76,00 €		78,00 €	
3 Kinder in der Familie	51,00 €		52,00 €	
4 Kinder in der Familie	25,00 €		26,00 €	
<b>Schulkindbetreuung</b> 2 Tage/Woche nach der Schule und in den Ferien ganztags  <b>Schulzeit: Mo-Do: 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr; Fr.: 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr – davon 2 Tage</b> <b>Ferien: Mo-Do: 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr; Fr.: 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr – täglich</b>				
1 Kind in der Familie	64,00 €		66,00 €	
2 Kinder in der Familie	48,00 €		49,00 €	
3 Kinder in der Familie	32,00 €		33,00 €	
4 Kinder in der Familie	16,00 €		16,00 €	

	2011/2012		2012/2013	
Anzahl der Kinder	Monatsbeitrag / Kind	Zuschlag unter 3-jährige pro Monat + Kind	Monatsbeitrag / Kind	Zuschlag unter 3-jährige pro Monat + Kind
<b>Schulkindbetreuung/Kernzeitbetreuung Mo-Fr nach der Schule und in den Ferien VÖ</b>  <b>Schulzeit: Mo-Fr: 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr</b> <b>Ferien: Mo-Fr.: 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr</b>				
1 Kind in der Familie	55,00 €		56,00 €	
2 Kinder in der Familie	41,00 €		42,00 €	
3 Kinder in der Familie	28,00 €		29,00 €	
4 Kinder in der Familie	14,00 €		14,00 €	
<b>Schulkindbetreuung/Kernzeitbetreuung 2 Tage/Woche nach der Schule und in den Ferien VÖ</b>  <b>Schulzeit: Mo-Fr: 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr – davon 2 Tage</b> <b>Ferien: Mo-Fr.: 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr – täglich</b>				
1 Kind in der Familie	37,00 €		38,00 €	
2 Kinder in der Familie	28,00 €		29,00 €	
3 Kinder in der Familie	18,00 €		18,00 €	
4 Kinder in der Familie	9,00 €		9,00 €	
<b>Schulkindbetreuung – Kombinierte Öffnungszeiten 2 Tage/Woche nach der Schule und 2 Tage/Woche in den Ferien ganztags und 3 Tage/Woche nach der Schule und 3 Tage/Woche in den Ferien VÖ</b>  <b>Schulzeit: Mo-Do: 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr – davon 2 Tage</b> <b>Mo-Fr.: 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr – davon 3 Tage</b> <b>Ferien: Mo-Do: 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr – davon 2 Tage</b> <b>Mo-Fr.: 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr – davon 3 Tage</b>				
1 Kind in der Familie	78,00 €		80,00 €	
2 Kinder in der Familie	59,00 €		61,00 €	
3 Kinder in der Familie	39,00 €		40,00 €	
4 Kinder in der Familie	20,00 €		21,00 €	

	2011/2012		2012/2013	
Anzahl der Kinder	Monatsbeitrag / Kind	Zuschlag unter 3-jährige pro Monat + Kind	Monatsbeitrag / Kind	Zuschlag unter 3-jährige pro Monat + Kind
<b>Schulkindbetreuung/Kernzeitbetreuung</b> täglich vor der Schule und in den Ferien täglich ab 7.00 Uhr Schulzeit: Mo-Fr.: 7.00 Uhr bis 8.15 Uhr – täglich Ferien: Mo-Fr: ab 7.00 Uhr – täglich				
1 Kind in der Familie	17,00 €		18,00 €	
2 Kinder in der Familie	13,00 €		14,00 €	
3 Kinder in der Familie	9,00 €		9,00 €	
4 Kinder in der Familie	4,00 €		4,00 €	
<b>Schulkindbetreuung/Kernzeitbetreuung</b> 2 Tage/Woche vor der Schule und in den Ferien täglich ab 7.00 Uhr Schulzeit: Mo-Fr.: 7.00 Uhr bis 8.15 Uhr – davon 2 Tage Ferien: Mo-Fr: ab 7.00 Uhr – täglich				
1 Kind in der Familie	8,00 €		8,00 €	
2 Kinder in der Familie	6,00 €		6,00 €	
3 Kinder in der Familie	4,00 €		4,00 €	
4 Kinder in der Familie	2,00 €		2,00 €	

<b>Flexi-Card</b> Flexible Betreuung im Bedarfsfall/Einzelfall 30,00 € in bar zu bezahlen	
Betreuungsmöglichkeit	2011/2012 2012/2013
	Einmaliger Beitrag
1 x Kernzeit Schulzeit 12.00 bis 14.00 Uhr	6,00 €
1 x Kernzeit Ferien 7.30 bis 14.00 Uhr	21,00 €
1 x Betreuung vor der Schule 7.00 bis 8.15 Uhr / oder Ferien ab 7.00 Uhr	3,00 €
1 x Schulkindbetreuung Schulzeit 12.00 bis 17.00 Uhr	15,00 €
1 x Schulkindbetreuung Ferien 7.30 bis 17.00 Uhr	30,00 €

## Ferienbetreuung im Schülerhaus

<b>Betreuungsmöglichkeit</b>	<b>2011/2012</b>
	<b>2012/2013</b>
	<b>Einmaliger Beitrag</b>
Herbstferien Kernzeit 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr	40,00 €
Herbstferien Schulkindbetreuung ganztags Mo-Do 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr; Fr 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr	55,00 €
Weihnachtsferien Kernzeit (komplett außer Schließtage) 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr	50,00 €
Weihnachtsferien Schulkindbetreuung ganztags (komplett außer Schließtage) Mo-Do 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr; Fr 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr	70,00 €
Winterferien (Faschingsferien) Kernzeit 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr	50,00 €
Winterferien (Faschingsferien) Schulkindbetreuung ganztags Mo-Do 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr; Fr. 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr	70,00 €
Osterferien Kernzeit 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr	80,00 €
Osterferien Schulkindbetreuung ganztags Mo-Do 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr; Fr: 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr	110,00 €
Pfingstferien Kernzeit 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr	80,00 €
Pfingstferien Schulkindbetreuung ganztags Mo-Do 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr; Fr: 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr	110,00 €
Sommerferien Kernzeit – 2 Tage Beginn Sommerferien 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr	20,00 €
Sommerferien Schulkindbetreuung ganztags 2 Tage Beginn Sommerferien Mo-Do 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr; Fr. 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr	25,00 €
Sommerferien Kernzeit – Gebühr für eine Woche 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr	50,00 €
Sommerferien Schulkindbetreuung ganztags – Gebühr für eine Woche Mo-Do 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr; Fr 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr	70,00 €

**Warmes Mittagessen**

<b>Mittagessen</b>	<b>2011/2012</b>
	<b>2012/2013</b>
	<b>Einmaliger Beitrag</b>
1 x Mittagessen für Krippenkinder im Kinderhaus Funtasia	2,00 €
1 x Mittagessen für Kindergartenkinder im Kinderhaus Funtasia und Kindergarten Mauerweg	2,50 €
1 x Mittagessen für Schulkinder in der Schulmensa	3,50 €